

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 20. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,
M. Hirzel.

Der zweite Staatschreiber,
Finsler.

G e s e t z

betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 30. Herbstmonath 1831 über die Bildungsanstalt für Schullehrer.

Der Große Rath, in Betracht der vielen erledigten Schulstellen und mit Rücksicht auf die zahlreichen Anmeldungen fähiger Jünglinge für Aufnahme in die Bildungsanstalt für Schullehrer, beschließt:

§. 1. Der Erziehungsrath ist ermächtigt, den jährlichen Bestand der Schullehrerbildungsanstalt während der nächsten vier Jahre bis auf die Zahl von 50 Jöglingen zu vermehren.

§. 2. Zur weitem Unterstützung bedürftiger Jöglinge ist die Summe von 800 Frk., und zur

Aufbesserung des Gehaltes eines Hilfslehrers, der als dritter Lehrer seine ganze Thätigkeit der Anstalt widmen soll, die Summe von 200 Frk. jährlich ausgesetzt.

§. 3. Die im Art. 2. erwähnten Auslagen von 4000 Frk. sollen für die nächsten vier Jahre, mit dem Jahr 1833 anfangend, auf den für die höhern Volksschulen (Art. 85. des Schulgesetzes) bestimmten jährlichen Betrag von 20,000 Frk. genommen, und somit die Ausgabe auf das Budget für das Unterrichtswesen nicht um diese Summe vermehrt werden.

Zürich, den 16. April 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H i r z e l.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 20. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,

M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.